



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Ökologischer Landbau in Deutschland

Stand Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis

1. Was ist ökologischer Landbau?	3
2. Wie steht es um die Qualität der Öko-Lebensmittel?	4
3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau	5
4. Öko-Landbaugesetz	9
5. Kontrolle	10
6. Öko-Betriebe in Deutschland	11
7. Einkommenssituation	13
8. Förderung des ökologischen Landbaus	13
9. Bio-Siegel	15
10. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)	16
11. Forschung	17
12. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau	17
13. Ausblick	18
14. Links	18

Diese Informationsschrift gibt eine einführende Übersicht über den ökologischen Landbau in Deutschland. Die gesetzlichen Regelungen, die mit dem Öko-Landbau befassten Verbände sowie die Entwicklung und Förderung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden vorgestellt.

1. Was ist ökologischer Landbau?

Der Hauptgedanke der ökologischen Landwirtschaft ist ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dabei vor allem als Organismus mit den Bestandteilen Mensch, Tier, Pflanze und Boden gesehen.

Der ökologische Landbau hat in unterschiedlichen Formen eine lange Tradition. So wurde 1924 die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise eingeführt und auch der organisch-biologische oder der naturgemäße Landbau gehen mit ihren Ursprüngen weit ins letzte Jahrhundert zurück.

Die ökologischen Landbaumethoden wollen – stärker als andere Anbaumethoden –

- einen möglichst geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreislauf erreichen. Futter- und Nährstoffgrundlage soll der eigene Betrieb sein,
- die Bodenfruchtbarkeit erhalten und mehren und
- Tiere besonders artgemäß halten.

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln, Anbau wenig anfälliger Sorten in geeigneten Fruchtfolgen, Einsatz von Nützlingen, mechanische Unkraut-Bekämpfungsmaßnahmen wie Hacken und Abflammen;
- keine Verwendung leicht löslicher mineralischer Düngemittel, Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff vorwiegend in Form von Mist oder Mistkompost, Gründüngung durch Stickstoff sammelnde Pflanzen (Leguminosen) und Einsatz langsam wirkender natürlicher Düngestoffe;
- Pflege der Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft;
- abwechslungsreiche, weite Fruchtfolgen mit vielen Fruchtfolgegliedern und Zwischenfrüchten;
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Wachstumsregulatoren;
- begrenzter, streng an die Fläche gebundener Viehbesatz;
- Fütterung der Tiere möglichst mit hofeigenem Futter, wenig Zukauf von Futtermitteln;
- weitgehender Verzicht auf Antibiotika.

Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt.

Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße und hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt, zum Beispiel:

❖ **Bodenschutz**

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In den Feldern und Wiesen der Ökobauern sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krumenverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.

❖ **Gewässerschutz**

Ökologischer Landbau belastet das Grund- und Oberflächenwasser in der Regel weniger mit Nährstoffen, wie zum Beispiel Nitrat, als der konventionelle Landbau. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Mittel schließt den Eintrag solcher Pflanzenschutzmittel aus. Weil die Viehhaltung an die Fläche gebunden ist, fallen meist nicht mehr Nährstoffe durch Mist und Gülle an, als den Pflanzen auf den hofeigenen Flächen problemlos zugeführt werden können.

❖ **Artenschutz**

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und das niedrige Düngenniveau wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Öko-Flächen finden sich häufig mehr Arten, als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.

❖ **Tierschutz**

Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus und wird garantiert. Den Tieren wird unter anderem genügend Auslauf gewährt. Die Haltungsbedingungen werden regelmäßig überprüft.

2. Wie steht es um die Qualität der Öko-Lebensmittel?

Qualität durch den Prozess der Erzeugung

Um die Qualität eines Lebensmittels zu ermitteln, müssen nicht nur die speziellen Eigenschaften des Produktes, sondern auch die seiner Erzeugung und Verarbeitung bemessen und nachgewiesen werden. Allerdings steht die Wissenschaft bisher noch am Anfang, wenn es darum geht eine objektive Bewertung von Erzeugnissen aus verschiedenen Produktionsverfahren vorzunehmen. Nachweislich erzielen Bioprodukte jedoch aus chemisch-analytischer Sicht häufig bessere, in mehreren Fällen gleich gute und nur in seltenen Fällen schlechtere Qualitätsmerkmale als konventionelle Produkte. Da der Einsatz von chemischen und synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei Bioprodukten verboten ist, gibt es kaum Rückstände dieser Stoffe. Dies bestätigt sich immer wieder in den Untersuchungen über amtliche Lebensmittelkontrollen. Gelegentlich treten allerdings auch bei Bioprodukten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf zum Beispiel durch Abdrift von konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern, durch die Belastung des Bodens mit persistenten Pflanzenschutzmitteln oder durch Kontamination mit Umweltschadstoffen.

Weniger Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Eine zunehmende Anzahl von Verbrauchern ist Lebensmittelunverträglichkeiten ausgesetzt. Bio-Lebensmittel bieten diesen Verbraucherkreisen häufig ein bedeutend geringeres Allergiepotezial, da gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nur eine sehr begrenzte Anzahl von Zutaten, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen für Bio-Produkte zulässig ist. Diese sind ausdrücklich in so genannten Positivlisten aufgeführt. Allein bei den Zusatzstoffen sind nur 50 von mehr als 320 zugelassen, also nur rund ein Sechstel und diese auch nur eingeschränkt und produktbezogen. Damit ist im Vergleich zu konventionellen Lebensmitteln die Zahl der im Produkt möglicherweise vorkommenden verwendeten Stoffe um ein Vielfaches geringer. Einzelne Erzeugerverbände schränken die Zusatzstoffe noch weiter ein. Wichtig für den Verbraucher ist, dass diese Stoffe bis zur kleinstmenge in der Regel auf der Verpackung einzeln aufgeführt werden. Damit hat der Verbraucher Gelegen-

heit, sich umfassend zu informieren und die Möglichkeit über die Auswahl der Lebensmittel die Aufnahme von Zusatzstoffen zu reduzieren.

Inhaltsstoffe

Es gibt Untersuchungen, die einen höheren Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und sekundären Pflanzenstoffen bei pflanzlichen Bio-Produkten nachgewiesen haben. Aber es gibt auch Untersuchungen, die keinen signifikanten Unterschied zwischen ökologisch und konventionell erzeugten Produkten festgestellt haben. Eine abschließende Bewertung liegt nicht vor.

Bioobst und Biogemüse enthalten in der Regel weniger Nitrat und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Einige Untersuchungen weisen auf höhere Trockenmassegehalte ökologischer Erzeugnisse im Vergleich zu konventionellen Produkten hin. Dabei ergibt sich in einigen Fällen, dass der niedrigere Wassergehalt höhere Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen bei Bio-Produkten zur Folge hat. Pflanzliche Bio-Produkte haben oft höhere Gehalte an den von Ernährungswissenschaftlern als wertvoll angesehenen sekundären Pflanzenstoffen.

Für die Qualitätsbewertung tierischer Produkte aus dem ökologischen Landbau hat die artgerechte Haltung und Fütterung einen entscheidenden Stellenwert. Jedes Tier hat ein Recht auf Platz, Licht und frische Luft, so dass jedem Tier Zugang zu Auslauf und Weideflächen zugestanden wird. Vollspaltböden sind bei Rinder-, Schweine- und Schafhaltung verboten. In Bioeiern konnten weniger Rückstände von Antibiotika, sowie ein höheres Dottergewicht als bei Eiern von konventionell gehaltenen und gefütterten Hennen nachgewiesen werden. Es gab auch bisher keinen nachgewiesenen BSE-Fall bei Rindern, die auf einem biologisch geführten Betrieb geboren und aufgezogen wurden.

Wissenschaftliche Untersuchungen

Bisher gibt es noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, ob der regelmäßige Verzehr von ökologisch produzierten Nahrungsmitteln generell für die Gesundheit förderlicher sein kann als der Verzehr konventionell erzeugter Produkte. Es gilt festzuhalten, dass Lebensmittel generell die Gesundheit nicht gefährden dürfen. Eine Untersuchung des Max Rubner-Institutes kam zu dem folgenden Ergebnis: „Die Frage, ob sich Bio-Käufer generell gesünder ernähren, ließ sich bisher nicht eindeutig beantworten. Daher wurden auf Basis der Daten der Nationalen Verzehrsstudie II 13.000 Personen im Alter von 18 bis 80 Jahren umfangreich charakterisiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Einkauf von Bio-Lebensmitteln und dem Ernährungsverhalten und Lebensstil gibt.

Bio-Käufer ernähren sich gesünder, sind häufiger Nicht-Raucher und sportlich aktiv. Insgesamt praktizieren sie einen gesundheitlich besser zu bewertenden Lebensstil als Nicht-Bio-Käufer. Beim Kauf von Lebensmitteln spielen Aspekte einer gesunden Ernährung genauso eine Rolle wie altruistische Kriterien.“ (siehe

http://www.mri.bund.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Verbraucherinformationen/MRI_Biofach11_Biokaefuer_web.pdf)

3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

In der „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihren Durchführungsbestimmungen“ (EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Sie knüpft an den Basisrichtlinien der „Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen“ (IFOAM) an, in der rund 750 Verbände aus über 100 Nationen organisiert sind.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schützen die Verbraucher vor Täuschungen und verhindert unlauteren Wettbewerb - europaweit. Ihren Standards müssen alle in der Europäischen Union erzeugten

und verkauften Öko-Produkte entsprechen. Auch die Bezeichnungen von Lebensmitteln dürfen keinen irreführenden Eindruck erwecken.

Die Regelungen der so genannten Basisverordnung enthalten Ziele und Grundsätze der ökologischen Produktion sowie auf Dauer angelegte Einfuhrregelungen. Hohe ökologische Produktionsstandards sind einzuhalten. Das den gesamten Herstellungsprozess und den Handel begleitende Kontrollsystem ist risikoorientiert ausgerichtet.

Das EU-Bio-Logo

Bei vorverpackten Lebensmitteln aus der EU muss das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (kurz EU-Bio-Logo) auf der Verpackung erscheinen. Für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist die Verwendung des EU-Bio-Logos fakultativ. Zusätzlich zum EU-Bio-Logo ist eine Herkunftsangabe in den Formen „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ und „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ vorgeschrieben. Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Erzeugnisses in einem Land erzeugt worden (mindestens 98 %), so kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe des Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden. Bei der Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Verwendung staatlicher Siegel wie das deutsche Bio-Siegel und auch die Verwendung privater Logos wie die der Anbauverbände ist weiterhin möglich. Die Kennzeichnung und Werbung für strengere Verbände- oder Markenstandards ist möglich.

Bestrahlung und Gentechnik

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung von Bio-Lebensmitteln oder Futtermitteln und darin verwendeten Ausgangsstoffen ist verboten.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder ihre Derivate dürfen nicht verwendet werden. Der allgemein auf 0,9 % festgesetzte Kennzeichnungsschwellenwert für das unbeabsichtigte Vorhandensein von zugelassenen GMO gilt auch für ökologische Erzeugnisse.

Detaillierte Regelungen durch Positiv-Listen

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schreiben Erzeugern und Verarbeitern genau vor, wie sie produzieren und welche Stoffe sie dabei verwenden dürfen. Was in so genannten Positiv-Listen nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf auch nicht verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Zutaten, die nicht aus der Landwirtschaft stammen.

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau stammen; für bis zu 5 % des gesamten Erzeugnisses sind streng geregelte Ausnahmen möglich. Zutaten in ökologischer Qualität sind nicht immer ausreichend verfügbar. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erlauben daher die Verwendung einiger Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft, wenn diese für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendig und in ökologischer Qualität nachweislich weder in der EU erzeugt, noch importiert werden können. Das sind zum Beispiel ausgewählte exotische Früchte oder einige Gewürze und Öle. Nicht ökologische Zutaten müssen in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein oder es muss in begründetem Fall eine Ausnahme bei der zuständigen Behörde genehmigt sein. Erst bei mindestens 95 % Öko-Anteil kann ein Lebensmittel als Öko-Produkt verkauft werden und mit dem Bio-Siegel, dem EU-Bio-Logo und anderen Bio-Logos gekennzeichnet werden. Beträgt der Öko-Anteil an den Zutaten weniger als 95 %, darf unter bestimmten Voraussetzungen im Verzeichnis der Zutaten auf die Biozutaten hingewiesen werden. Diese Produkte dürfen nicht als „bio“ oder „öko“ bezeichnet werden. Hervorhebungen sind nicht zulässig.

Die Kernpunkte der EU-Regelungen

Pflanzenbau:

- Umstellungsvorschriften für Betriebe mit pflanzlicher Produktion;
- Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit durch spezielle Bodenbearbeitung und
- mehrjährige Fruchtfolgen;
- ergänzende Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nur sofern sie in speziellen Positivlisten aufgeführt sind;
- grundsätzliche Verwendung von ökologisch vermehrtem Saat- und Pflanzgut.

Tierhaltung:

- Umstellungsvorschriften für Betriebe und Tiere aus nicht ökologischer Herkunft;
- flächengebundene Tierhaltung;
- grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung, das nach Ablauf von Übergangsfristen mit Ausnahme von Kleinbetrieben für alle Tierhaltungen gilt;
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln;
- Erhaltung der Tiergesundheit vor allem durch Förderung der natürlichen Widerstandskraft;
- höchstmögliche Verbrauchersicherheit durch regelmäßige Kontrollen und Herkunftsnachweis für ökologisch erzeugtes Fleisch.

Aquakultur:

Die Produktion von Meerestieren und Meeresalgen ist im Ökolandbau ein relativ neuer Wirtschaftszweig. Sie wurde entwickelt, weil die gezielte Aufzucht und Haltung von Wasserorganismen (Aquakultur) einen immer höher werdenden Stellenwert auch in Bezug auf die hiervon zu unterscheidende Seefischereiproduktion erlangt hat. Mit der ökologischen Aquakultur wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung von hochwertigen Erzeugnissen bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt zu sichern.

Die Details der EU-rechtlichen Regelungen sind seit dem 1. Juli 2010 gültig. Auch hier hat die artgerechte Tierhaltung wie im ökologischen Landbau generell oberste Priorität.

Wein:

Seit dem 1. August 2012 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012, die die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um Regelungen zur ökologischen/biologischen Weinbereitung ergänzt. Geregelt werden unter anderem bestimmte zugelassene Verfahren der ökologischen/biologischen Weinbereitung.

Für die Kennzeichnung von Bio-Wein gilt Folgendes:

Wein, der seit dem 1. August 2012 nach den neuen Vorschriften hergestellt wird, kann als ökologischer/biologischer Wein bezeichnet werden. In diesem Fall ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo, wie bei allen Bio-Produkten, verpflichtend. Der Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ ist dann nicht mehr zulässig.

Weinbestände, die bis zum 31. Juli 2012 bereits produziert wurden und die die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, dürfen weiter mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Soweit nachgewiesen werden kann, dass der angewandte Weinbereitungsprozess mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 203/2012 im Einklang stand, darf auch dieser Wein bereits als Bio-Wein verbunden mit dem obligatorischen EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Drittlandimporte:

Ein weiterer umfangreich geregelter Bereich sind die Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte (siehe Verordnung (EG) Nr. 1235/2008). Sie sollen sicherstellen, dass landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel aus Staaten, die nicht der EU angehören, nur dann als Öko-Ware in der EU frei vermarktet werden, wenn in den Drittländern konforme oder gleichwertige Regelungen sowohl im Hinblick auf die Produktionsvorschriften als auch in Bezug auf die Kontrollmaßnahmen gelten.

- 1) Die EU-Kommission hat bereits einige Drittländer mit ihren Erzeugungsvorschriften und Kontrollsystemen geprüft und gelistet. Durch die Aufnahme dieser Länder in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Verzeichnis der anerkannten Drittländer oder Drittlandliste) hat die Kommission anerkannt, dass die Erzeugungs- und Kontrollvorschriften bestimmter Erzeugniskategorien in diesen Ländern gleichwertig zu den Regelungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind. Nur die gelisteten Erzeugnisse dieser Länder können ohne spezielle Vermarktungsgenehmigung in die EU eingeführt und mit einem Hinweis auf ökologischen Landbau vermarktet werden. Voraussetzung ist, dass sie von einer anerkannten Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert worden sind.
- 2) Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine Reihe von in Drittländern tätigen Kontrollstellen, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen, im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannt. Diese anerkannten Stellen und Behörden hat sie in ein Verzeichnis aufgenommen.
- 3) Für eine befristete Zeit (bis zum 30. Juni 2014) erteilen zudem die einzelnen EU-Mitgliedstaaten so genannte Vermarktungsgenehmigungen an Importeure, sofern die Erzeugnisse entsprechend der EU-Rechtsvorschriften hergestellt werden. In Deutschland ist dafür zentral die BLE zuständig.

Laufende Beratungen grundlegender Änderungen

Die Europäische Kommission hat am 25. März 2014 einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in der EU vorgestellt. Danach beabsichtigt die Europäische Kommission neben einer strukturellen Neugestaltung der Verordnung, die Produktionsvorschriften zu verschärfen.

Mit diesem Legislativvorschlag will die EU-KOM auch die zwischenzeitlich abgebrochene Anpassung der Vorschriften an den Lissabon-Vertrag vornehmen.

Derzeit wird der Vorschlag für eine neue Verordnung in den verschiedenen Gremien beraten.

Darüber hinaus beabsichtigt die Europäische Kommission im Rahmen der seit Anfang 2013 in der Beratung befindlichen Revision der horizontalen EU-Kontroll-VO 882/2004 auch das Öko-Kontrollsystem dahin ganz zu integrieren. Die Erhaltung des bewährten prozessorientierten Öko-Kontrollsystems hat für D bei den Verhandlungen oberste Priorität.

4. Öko-Landbaugesetz

Mit dem [Öko-Landbaugesetz](#) (ÖLG) werden in Deutschland bestimmte Vollzugsaufgaben im ökologischen Landbau gebündelt und die Effizienz der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verbessert. Das Öko-Landbaugesetz wurde am 15. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet und durch neuen Wortlaut mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst. Eine weitere Änderung des ÖLG trat am 1. Dezember 2013 in Kraft. Sie dient der Präzisierung und Ergänzung von Änderungen des EU-Rechts im Bereich des ökologischen Landbaus. Diese betreffen die Veröffentlichung von Verzeichnissen und Bescheinigungen der Bio-Unternehmen, die der Öko-Kontrolle unterworfen sind. Ferner ermöglicht die Rechtsänderung, dass die zuständige Landesbehörde, die die Tätigkeit einer Öko-Kontrollstelle überwacht, bei Feststellung schwerwiegender Verstöße nach Einleitung des Entzugsverfahrens unverzüglich gegen die Kontrollstelle vorgeht und ihr die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig untersagt, ohne die Ergebnisse eines Entzugsverfahrens der BLE abwarten zu müssen. Die Regelungen dienen der Stärkung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau.

Das Öko-Landbaugesetz umfasst die folgenden Regelungsbereiche:

Meldepflichten:

Das Gesetz regelt, dass Kontrollstellen bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Sinne der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau stets verpflichtet sind, diese an die für das jeweilige Unternehmen zuständige Behörde zu melden. Dies betrifft auch die Fälle, in denen die beanstandeten Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der EU stammen. In Bezug auf die Informationspflicht in anderen Fällen von Unregelmäßigkeiten haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Kontrollstellen jeweils eigenständige Regelungen getroffen.

Jede Kontrollstelle muss ein Verzeichnis der in ihre Kontrolle einbezogenen Unternehmen führen und dieses im Internet den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern zugänglich machen.

Die Kontrollstellen haben nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch untereinander die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Aufgabenübertragung der Länder an die privaten Kontrollstellen:

Die Landesregierungen können bestimmte Kontrollaufgaben an die im jeweiligen Land tätigen Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen.

Den Länderregierungen ist zudem die Möglichkeit gegeben, im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben an die privaten Kontrollstellen zu übertragen.

Bündelung von Vollzugsaufgaben:

Die folgenden Vollzugsaufgaben sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gebündelt:

- Zulassung der in Deutschland tätigen privaten Kontrollstellen einschließlich Erteilung der Codenummer und Entzug der Zulassung,
- Erteilung von Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen,
- Vorläufige Zulassung der Verwendung nichtökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.

Kontrollpflicht in der Außer-Haus-Verpflegung:

Derzeit gibt es keine EU-weit harmonisierten Bestimmungen über die Öko-Kontrolle in der Außer-Haus-Verpflegung. Daher ist im ÖLG geregelt, dass gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen, wie Gaststätten, Kantinen, Großküchen, in Deutschland den Kontroll- und Kennzeichnungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegen, wenn sie Öko-Produkte gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Straf- und Bußgeldvorschriften:

Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 30.000 € Geldbuße drohen bei Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung bei Öko-Erzeugnissen.

5. Kontrolle

Öko-Produkte müssen wie konventionelle Erzeugnisse die allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden im Rahmen der dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Öko-Auslobung erfolgen, muss zusätzlich das nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollsystem und –verfahren durchgeführt werden. Entsprechend der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Auf Grund der föderalen Struktur sind in Deutschland 16 Überwachungsbehörden in den Ländern für derzeit 18 am Markt tätige und zugelassene Kontrollstellen zuständig.

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Kosten der Kontrolle müssen die überprüften Unternehmen tragen. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Risiko orientiert, stichprobenartig und auf jeden Fall bei begründetem Verdacht werden jedoch auch Boden- und Pflanzenproben genommen und Rückstandsanalysen durchgeführt.

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind in den Artikeln 63 bis 92 der Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschrieben.

Erzeuger und Verarbeiter müssen demnach genau angeben, auf welchen Flächen, in welchen Gebäuden und mit welchen Einrichtungen produziert wird. Die Betriebe sind verpflichtet, alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, auf allen Verarbeitungsstufen genau zu erfassen und zu protokollieren. Alles, was vom Hof oder Betrieb verkauft wird, muss in den Büchern belegt sein – was, wie viel, an wen. So wird die Rückverfolgung der Öko-Produkte bis zum Erzeuger sichergestellt.

Seit Januar 2010 sind darüber hinaus den Kontrollstellen in Deutschland verbindliche detaillierte Maßnahmen der Qualitätssicherung des Öko-Kontrollverfahrens vorgeschrieben.

Vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren außerordentlich stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte in Deutschland ist es erforderlich, das Funktionieren des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau im Einklang mit den Rechtsvorschriften dauerhaft sicherzustellen, um auf der Grundlage einer soliden Kontrollqualität ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie einen lautereren Wettbewerb zwischen den Kontrollstellen zu gewährleisten. Daher hat das BMEL die bereits etablierten detaillierten Kriterien für die Zulassung der privaten Kontrollstellen mit der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung, in Kraft getreten am 12. Mai 2012) auf eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage gestellt.

6. Öko-Betriebe in Deutschland

In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2013 23.271 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.060.669 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 8,2 % der Betriebe auf etwa 6,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Tabellen 1 und 2).

Die meisten landwirtschaftlichen Öko-Betriebe in Deutschland sind in Verbänden organisiert. Hierzu gehören neben Bioland und Demeter, den größten bzw. ältesten Ökoanbauverbänden, weitere Organisationen wie Naturland, Biokreis, ECOVIN-Bundesverband Ökologischer Weinbau, Gäa, Ecoland, Biopark und Verband Ökohöfe.

Vertreter der Öko-Verbände, der ökologischen Lebensmittelverarbeiter und des Handels gründeten 2002 den „Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft“ (BÖLW) als Spitzenverband für die gesamte Biobranche.

Die Richtlinien der deutschen Bioanbau-Verbände sind in einigen Punkten strenger als die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

So kann zum Beispiel nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ein Betrieb unter bestimmten Umständen teilweise auf ökologischen Landbau umgestellt werden, während die Verbände immer eine Umstellung für den gesamten Betrieb vorschreiben.

Die Umstellung des gesamten Betriebes ist in Deutschland Voraussetzung für die Förderung mit öffentlichen Mitteln.

Tabelle 3: Ökologischer Landbau in Deutschland
Entwicklung der letzten Jahre bei Fläche und Anzahl der Betriebe

Jahr	Fläche (Hektar)	Anteil an Agrarfläche insgesamt
1996	354.171	2,1
1997	389.693	2,3
1998	416.518	2,4
1999	452.327	2,6
2000	546.023	3,2
2001	634.998	3,7
2002	696.978	4,1
2003 *	734.027	4,3
2004	767.891	4,5
2005	807.406	4,7
2006	825.538	4,9
2007	865.336	5,1
2008	907.786	5,4
2009	947.115	5,6
2010	990.702	5,9
2011	1.015.626	6,1
2012	1.034.355	6,2
2013	1.060.669	6,4

* Aufgrund geänderter Erfassung in Thüringen mit den Vorjahren nicht voll vergleichbar.

Tabelle 4: Ökologischer Landbau in Deutschland
Entwicklung der letzten Jahre bei der Anzahl der Betriebe

Jahr	Anzahl Betriebe	Anteil an Agrarbetrieben insgesamt
1996	7.353	1,3
1997	8.184	1,5
1998	9.213	1,7
1999	10.425	2,2
2000	12.740	2,8
2001	14.702	3,3
2002	15.626	3,6
2003 *	16.476	3,9
2004	16.603	4,1
2005	17.020	4,2
2006	17.557	4,6
2007	18.703	5,0
2008	19.813	5,3
2009	21.047	5,7
2010	21.942	7,3
2011	22.506	7,5
2012	23.032	7,7
2013	23.271	8,2

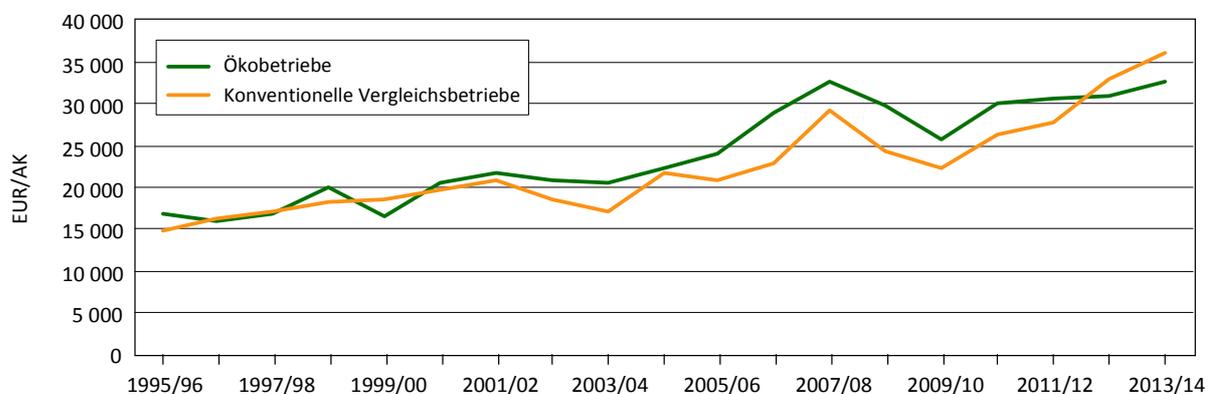
* Aufgrund geänderter Erfassung in Thüringen mit den Vorjahren nicht voll vergleichbar.

7. Einkommenssituation

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts erzielten die ökologisch wirtschaftenden Testbetriebe im Wirtschaftsjahr (WJ) 2013/14 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK) von 32.709 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 6 %. Vergleichbare konventionelle Betriebe erzielten im WJ 2013/14 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwendungen je AK von 36.255 Euro. Damit übertraf das durchschnittliche Einkommen der konventionellen Vergleichsbetriebe das Einkommen der Ökobetriebe um rund 10 Prozent (siehe Abbildung 1).

Für das WJ 2013/14 wurden die Buchführungsergebnisse von 403 ökologisch wirtschaftenden Betrieben und 2.246 vergleichbaren konventionellen Betrieben herangezogen (<http://www.ti.bund.de>).

Abbildung 1: Entwicklung des Gewinns plus Personalaufwand je AK in ökologischen und vergleichbaren konventionellen Betrieben in Deutschland



Quelle: Thünen-Institut für Betriebswirtschaft auf Grundlage der Testbetriebsdaten (WJ 1995/96-2013/14)

8. Förderung des ökologischen Landbaus

Gründe für die Förderung

Die Erzeugung ökologischer Produkte ist besonders umweltverträglich und schont nachhaltig die Ressourcen. Der ökologische Landbau leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Gleichzeitig sichert er Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Der ökologische Landbau bedingt aber auch einen besonderen Aufwand bei der Landbewirtschaftung und eine höhere Arbeitsintensität bei der Verarbeitung. Öko-Produkte sind daher teurer als konventionelle Lebensmittel.

Der Einstieg in den ökologischen Landbau ist für die Betriebe besonders schwierig, weil sie die Erzeugnisse erst nach der Umstellungszeit als Bio-Ware vermarkten dürfen. Zudem müssen neue Öko-Betriebe häufig die Vermarktungswege ihrer Produkte erst erschließen.

Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die Einführung des ökologischen Landbaus wird daher in Deutschland seit 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bis 1992 geschah dies in einer Variante des Extensivierungsprogramms der EU, bei der im gesamten Betrieb keine chemisch synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden durften. Außerdem musste die Tierhaltung den Grundregeln des ökologischen Landbaus entsprechen.

Seit 1994 wird die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Programme der Länder für die ländliche Entwicklung gefördert. Aktuelle Rechtsgrundlage der Förderung ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (Art. 29 der Verordnung (EU) 1305/2013) in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend für die Ausgestaltung der Förderung in der EU-Programmplanungsperiode ab 2014 sind die Vorgaben dieser Verordnung. Diese bildet auch die Grundlage für die Mitfinanzierung der Maßnahmen mit EU-Mitteln.

Nationale Rechtsgrundlage für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), d. h. für die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fördermaßnahmen, bildet das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG). Innerhalb des Rahmenplans der GAK ist die Förderung des ökologischen Landbaus verankert im Förderbereich „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“. Sie wird im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der GAK-Maßnahmen mit den landeseigenen Förderrichtlinien umgesetzt.

Die Mitfinanzierung des nationalen Anteils erfolgt danach im Verhältnis von 60 : 40 von Bund und Ländern. Kofinanzierungsmittel der EU können in Höhe von 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in Anspruch genommen werden (85 % in weniger entwickelten Regionen und Regionen äußerster Randlage) (Verordnung (EU) 1305/2013).

4,5 Prozent der Direktzahlungen der 1. Säule werden ab 2015 in die zweite Säule der GAP umverteilt. Das sind jährlich ca. 226 bis 231 Millionen Euro. Die von der ersten in die zweite Säule umgeschichteten Mittel sind nach einem Beschluss der Agrarministerkonferenz der Länder vom 4. November 2013 zweckgebunden einzusetzen für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsverfahren und des Tierwohls, für den ökologischen Landbau sowie für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Diese Mittel müssen national nicht kofinanziert werden.

Im Jahr 2013 wurde die Förderung der Einführung des Ökologischen Landbaus und der Beibehaltung mit rund 161 Millionen € öffentlichen Mitteln durch Bund, Länder und die EU gefördert. Im Rahmenplan der GAK 2015 ist die Förderung innerhalb der vorgenannten Fördergrundsätze wie folgt gestaltet:

Tabelle 5: Rahmenplan der GAK 2015 - 2018 (Beihilfen 2013 – 2016 in Klammern)

Kulturart	Beihilfen für die Einführung ökologischer Anbauverfahren je Hektar	Beihilfen für die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren je Hektar
Gemüsebau	590 € (480 €)	360 € (300 €)
Ackerflächen	250 € (210 €)	210 € (170 €)
Grünland	250 € (210 €)	210 € (170 €)
Dauer- oder Baum- schulkulturen	950 € (900 €)	750 € (720 €)

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen dienen die Zahlungen dem Ausgleich bzw. Teilausgleich der mit den besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung verbundenen Mehrkosten oder Einkommensverluste. Aufgrund der geänderten Preis-Kosten-Relationen am Markt wurden diese neu kalkuliert und angehoben.

Im Rahmen der GAK betragen die Fördersätze ab 2015 bei Ackerflächen und Grünland bei der Einführung jeweils 250 € je Hektar und bei der Beibehaltung jeweils 210 € je Hektar. Das entspricht einer Anhebung der Zahlung gegenüber 2013 um 19 % (Einführung) bzw. 24 % (Beibehaltung). Betriebe, die am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau teilnehmen, können 50 € je Hektar zusätzlich, jedoch

höchstens 600 € je Betrieb erhalten. Die Länder können die in der Tabelle 5 aufgeführten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken.

Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch die Länder im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der GAK-Maßnahmen. Hierbei spielen die politische Prioritätensetzung bei der Förderung und auch die zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel eine Rolle.

Die GAK gibt insofern den Förderrahmen für die Prämienfestsetzung vor. Maßgebend sind in jedem Fall die nach den Landesförderrichtlinien festgelegten Zahlungen, einsehbar unter <http://www.oekolandbau.de/erzeuger/oekonomie/foerderung/>.

Auch die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in Bezug auf Qualitätsprodukte, zu denen auch ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte zählen, wird im Rahmen der GAK gefördert. Gefördert werden die Maßnahmen Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Qualitätsprodukte) sowie Kooperationen (Zusammenarbeit). Zuwendungsempfänger sind Erzeugerzusammenschlüsse, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen sowie Kooperationen. Dieser Förderbereich wurde von 2000 bis 2013 mit insgesamt 21,0 Mio. Euro aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln unterstützt.

9. Bio-Siegel

Das Bio-Siegel ist ein bedeutender Schritt zur Entwicklung des Bio-Marktes in Deutschland.

Es kann auf freiwilliger Basis genutzt werden. Weil die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau als Standard zugrunde liegen und auf weitere Verfahrensschritte, wie Vergabe- oder Lizenzverfahren, verzichtet wird, ist eine breite Anwendung möglich, auch für Produkte aus anderen EU-Staaten und aus Drittländern. Ein staatliches Zeichen, das über den Standard der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinausgeht, lässt das Gemeinschaftsrecht nicht zu.

Mit dem Siegel können alle den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegenden unverarbeiteten und für den menschlichen Verzehr bestimmten verarbeiteten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet werden, sofern die Voraussetzungen der Bezugnahme auf den ökologischen Landbau nach Artikel 23 der EG-Öko-Basisverordnung erfüllt sind. D. h. im Wesentlichen, die Erzeugnisse sind nach den Vorschriften der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau produziert und kontrolliert.

Da es auf den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau basiert, unterliegt es in vollem Umfang ihren Kontrollvorschriften. Die Durchführung der Kontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zur gesetzlichen Absicherung des Siegels trat am 15. Dezember 2001 das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft. Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels werden in der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Öko-Kennzeichenverordnung geregelt, die am 16. Februar 2002 in Kraft trat. Die Öko-Kennzeichenverordnung eröffnet auch ausdrücklich die Möglichkeit, nationale oder regionale Herkunftsangaben im unmittelbaren Umfeld des Bio-Siegels anzubringen, z. B. Biozeichen Baden-Württemberg, Hessen und Rhön. Das Öko-Kennzeichengesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst.

Interessierten Marktteilnehmern gibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in 53168 Bonn Auskunft.

Seit der Bekanntmachung des Siegels am 5. September 2001 haben 4.448 Zeichennutzer die Kennzeichnung von 69.766 Produkten bei der Informationsstelle angezeigt (Stand 31.12.2014).

Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitung und Handel nutzen das Siegel. Für die Verbräuche-

rinnen und Verbraucher schafft das Siegel Transparenz und eine verlässliche Orientierungshilfe im Bio-Zeichensdchungel.

Verarbeitung und Handel ist mit dem Bio-Siegel ein unkompliziertes Zeichen an die Hand gegeben, mit dem nicht in den Wettbewerb eingegriffen wird und das zur Angebotssicherheit in ausreichender Menge rund um's Jahr beiträgt.

Das Bio-Siegel kann zusätzlich zu dem EU-Bio-Logo verwendet werden.

10. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Zielsetzung

Im Jahr 2002 wurde das Bundesprogramm Ökologischer-Landbau zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. November 2010 wurde das Programm für andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft geöffnet.

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung in Deutschland zu verbessern und die Voraussetzungen für ein gleichgewichtiges Wachstum von Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Aufbauend auf der Identifikation von Problemen und Entwicklungspotenzialen setzen in dem Programm Fördermaßnahmen dort an, wo durch das Schließen von Förderlücken effizient Wachstum angeschoben werden kann.

Mit dieser Zielrichtung werden unterschiedliche Maßnahmen für alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über Erfassung und Verarbeitung, Handel, Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Aktionen

Seit Beginn des Programms wurden insgesamt über 850 Forschungsvorhaben mit einem Fördervolumen von rund 110 Mio. € unterstützt. Des Weiteren wurden über 50 Maßnahmen – darunter ein Wissenstransfer- und Weiterbildungsangebot mit mehreren Hundert ein- und mehrtägigen Seminaren für die Vertreter der gesamten Wertschöpfungskette - konzipiert und umgesetzt, im Rahmen von fünf Förderrichtlinien wurden über 700 Messeauftritte, ca. 130 Projekte zur Information und Absatzförderung sowie über 450 Betriebe vor oder während der Umstellung auf ökologischen Landbau gefördert.

Mit Mitteln des BÖLN werden im Rahmen des ERA-NETs (European Research Area Networks) CORE Organic II (Coordination of European Transnational Research in Organic Food and Farming II) transnationale Forschungsprojekte im ökologischen Landbau gefördert. Mit ERA-NET wird im europäischen Forschungsraum zwischen nationalen und regionalen Forschungsorganisationen bzw. Programmagenturen gefördert und koordiniert. Mittlerweile beteiligen sich 26 Partner aus 21 europäischen Staaten an dem Forschungsnetzwerk für den ökologischen Landbau.

Sowohl die Zusammensetzung dieses komplementären Maßnahmenbündels als auch die Konzepte der Einzelmaßnahmen werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen und wechselnden Rahmenbedingungen kontinuierlich angepasst.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Marktentwicklung wurde das Programm 2006 auf zentrale Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsstellung der deutschen Erzeuger und Verarbeiter konzentriert.

Finanzielle Ausstattung

Das Programm war für 2002 mit 34,8 Mio. €, für 2003 mit rund 36 Mio. € und für die Jahre 2004 bis 2006 mit jährlich 20 Mio. €, für 2007 bis 2012 mit je 16 Mio. € ausgestattet. Seit 2013 stehen 17 Mio. € zur Verfügung. 500 Tausend € standen 2013 zusätzlich als Mittelverstärkung für die Umsetzung der Eiweißpflanzenstrategie (EPS) zur Verfügung. Die seit 2012 im BÖLN angesiedelte EPS erhielt Mitte 2014 einen eigenen Titelansatz und wurde als eigenes Programm aus dem BÖLN ausgegliedert. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das BÖLN verstetigt werden soll. Der Haushalt 2015 sieht für das BÖLN ein Volumen in Höhe von 16 Mio. € vor.

Geschäftsstelle

Mit der Umsetzung und Durchführung des Programms wurde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beauftragt. Dort wurde zu diesem Zweck die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau eingerichtet.

11. Forschung

Das Institut für ökologischen Landbau gehört im Rahmen des Forschungskonzeptes als eines von 15 Instituten zu dem Thünen-Institut. Es befindet sich am Standort Trenthorst in Schleswig-Holstein.

Zu den Aufgaben des Institutes gehören Themen des ökologischen Landbaus und der Verarbeitung, Sicherheit und Qualität von ökologisch hergestellten Lebensmitteln. Auch eine Vielzahl der BMEL-Ressortforschungsinstitute beschäftigt sich mit diesen Themen. Die Forschung ist interdisziplinär organisiert und sofern sinnvoll mit Forschungsaktivitäten zur konventionellen Agrar- und Ernährungswirtschaft verzahnt.

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft wird ein Teil der Mittel zur Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet.

Darüber hinaus können bei allen thematisch relevanten Ausschreibungen des BMEL und anderer Ressorts grundsätzlich auch Projekte zum ökologischen Landbau gefördert werden. Das BMEL setzt sich dafür ein, dass auch entsprechende Ausschreibungen für Forschungsprojekte oder ERA-NETs etc. auf europäischer Ebene realisiert werden. Über das ERA-NET CORE organic II werden von BMEL transnationale Forschungsprojekte zum ökologischen Landbau unterstützt.

12. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau

Mit dem Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau (BÖL) zeichnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich innovative Konzepte in bestimmten Bereichen aus, die ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Praxis erfolgreich umgesetzt haben.

Diese Konzepte sollen beispielhaft für andere ökologische Betriebe sein, gleichzeitig aber auch Anreize für konventionelle Betriebe zur Umstellung auf den ökologischen Landbau geben. Daneben hat dieser Bundeswettbewerb das Ziel, den ökologischen Landbau und seine Elemente einer besonders umweltverträglichen Bewirtschaftungsform einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Im Rahmen dieses Bundeswettbewerbs werden insgesamt bis zu drei Betriebe oder Betriebskooperationen ausgezeichnet. Das Preisgeld beträgt max. 7.500 €¹ je Betrieb, insgesamt bis zu 22.500 €.

Informationen über die Teilnahmebedingungen, die einzelnen Bewerbungsbereiche sowie die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar unter www.wettbewerb-oekolandbau.de.

13. Ausblick

Deutschland ist mit großem Abstand der Hauptnachfrager nach Bio-Produkten in der EU und steht weltweit nach den USA an zweiter Stelle.

Der Absatz (ohne Außer-Haus-Verpflegung) an Lebensmitteln aus ökologischem Anbau am gesamten Umsatz mit Lebensmitteln in Deutschland liegt bei rund 7,55 Mrd. Euro im Jahr 2013. Das waren 3,7 % des Lebensmittelmarktes. Der ökologische Landbau hat nach Einschätzung von Experten auch weiterhin ein deutliches Wachstumspotenzial.

Ökologischer Erzeugung sowie Produkten aus besonders artgerechter Tierhaltung und regionaler Herkunft kommen in der Agrarpolitik eine wichtige Rolle zu. Der ökologische Landbau ist Bestandteil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands. Die ökologischen Produkte spiegeln zudem in besonderem Maße die Wünsche vieler Verbraucherinnen und Verbraucher wider und bieten in ihrem Sinne transparente Produktionsprozesse.

Damit der Absatz von Produkten aus ökologischen Landbau sich weiterentwickeln kann, sind auch Initiativen seitens der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere im Bereich der Vermarktung notwendig.

Nicht zuletzt liegt die Entwicklung des Ökolandbaus in der Hand der Verbraucher, die bereit sind, für ökologisch erzeugte Produkte höhere Preise zu bezahlen und damit auch die besonderen Umweltleistungen und Qualitätsmerkmale der Öko-Landwirte zu honorieren.

14. Links

- ❖ www.bmel.de → Landwirtschaft → Nachhaltige Landnutzung → Ökologischer Landbau
- ❖ Zentrales Internetportal: www.oekolandbau.de
- ❖ Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau: www.wettbewerb-oekolandbau.de
- ❖ „ECHT KUH-L!“ – Bundesweiter Schülerwettbewerb zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung: www.echtkuh-l.de
- ❖ Kennzeichnung von Ökoprodukten mit dem Biosiegel: www.bio-siegel.de
- ❖ Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft: www.bundesprogramm-oekolandbau.de
- ❖ Thünen-Institut für ökologischen Landbau, Trenthorst 32, 23847 Westerau: www.ti.bund.de/ol/
- ❖ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt: www.ktbl.de → Fachthemen → Ökolandbau
- ❖ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmannsaue 29, 53179 Bonn: www.ble.de

¹ De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 1407/2013 und 1408/2013 vom 18.12.2013.

- ❖ Kontrollbehörden der Länder: www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/
- ❖ Online-Verzeichnis kontrollierter Bio-Betriebe: www.bioC.info
- ❖ aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V., Heilsbachstr. 16, 53123 Bonn,: www.aid.de
- ❖ AMI Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH, Dreizehnmorgenweg 10, 53175 Bonn: www.ami-informiert.de
- ❖ Ökomonitoring-Programm des Landes Baden-Württemberg: www.oekomonitoring.cvuas.de/start.html
- ❖ CORE – Organic Coordination of European Transnational Research in Organic Farming: www.coreorganic.org
- ❖ Organic Eprints, das internationale Archiv für wissenschaftliche Veröffentlichungen: www.orgprints.org
- ❖ Informationsplattform ORGANIC STANDARDS mit unterschiedlichen internationalen Standards für die Herstellung von Öko-Produkten: www.organic-standards.info/de/
- ❖ Stiftung Ökologie & Landbau, Weinstraße Süd 51, 67089 Bad Dürkheim: www.soel.de
- ❖ Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): www.fibl.de
- ❖ IFOAM Sekretariat, c/o Ökozentrum Imsbach, OT Tholey, 66636 Tholey: www.ifoam.de
- ❖ Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V., Marienstraße 19-20, 10117 Berlin: www.boelw.de
- ❖ Bioland-Verband für organisch-biologischen Landbau e.V., Kaiserstraße 18, 55116 Mainz: www.bioland.de
- ❖ Biokreis e.V., Stelzlhof 1, 94034 Passau: www.biokreis.de
- ❖ Biopark e.V., Rövertannen 13, 18273 Güstrow: www.biopark.de
- ❖ Demeter-Bund e.V., Brandschneise 2, 64295 Darmstadt: www.demeter.de
- ❖ Ecoland e.V., Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen: www.ecoland.de
- ❖ Ecovin Bundesverband Ökologischer Weinbau e.V., Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim: www.ecovin.de
- ❖ Gäa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau, Arndtstraße 11, 01099 Dresden: www.gaea.de
- ❖ Naturland-Verband für ökologischen Landbau e.V., Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing: www.naturland.de
- ❖ Verbund Ökohöfe e.V., Windmühlenbreite 25d, 39164 Stadt Wanzleben-Börde: www.verbund-oekohoefe.de
- ❖ Verbund Ökohöfe Nordost e.V., Dorfstraße 22, 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren: www.verbund-oekohoefe-nordost.de
- ❖ Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN), Albrechtst. 22, 10117 Berlin: www.n-bnn.de

- ❖ bioXgen, Bio-Produkte ohne Gentechnik, ein Praxishandbuch als Gemeinschaftsprojekt von BÖLW, FiBL und Öko-Institut: www.bioxgen.de
- ❖ Anti Fraud Initiative – eine internationale Vereinigung von Organisationen aus dem Ökolandbau, die sich weltweit gegen Betrug am Biomarkt einsetzt: www.organic-integrity.org
- ❖ Datenbank für Öko-Saatgut: www.organicxseeds.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 513 – Ökologischer Landbau
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Stand

Januar 2015

Bildnachweis

Titel: BMELV/Walkscreen

Druck

BMEL

Bestellinformation

Diese Broschüre können Sie herunterladen unter:

www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMEL kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmel.de/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau

Ökologischer Landbau
nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008
in Deutschland im Jahr 2013

Bundesland	Landwirtschaftliche Fläche (LF) (ha)	Betriebe ¹⁾	Ökologisch bewirtschaftete Fläche (Öko-Fläche) (ha)	Erzeugende Öko-Betriebe insgesamt	Öko-Fläche an LF des Landes (%) ²⁾	Öko-Fläche des Landes an Öko-Fläche in D (%)	Öko-Betriebe an Betrieben des Landes (%) ²⁾	Öko-Betriebe des Landes an Öko-Betrieben in D (%)
Baden-Württemberg	1.422.500	42.400	121.454	6.921	8,5	11,5	16,3	29,7
Bayern	3.136.200	93.300	214.813	6.724	6,8	20,3	7,2	28,9
Brandenburg	1.313.800	5.400	136.223	767	10,4	12,9	14,2	3,3
Hessen	771.900	17.000	84.310	1.768	10,9	8,0	10,4	7,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.341.000	4.700	124.923	808	9,3	11,8	17,2	3,5
Niedersachsen	2.590.900	39.500	75.039	1.392	2,9	7,1	3,5	6,0
Nordrhein-Westfalen	1.463.000	34.300	70.791	1.844	4,8	6,7	5,4	7,9
Rheinland-Pfalz	707.000	19.100	52.592	1.149	7,4	5,0	6,0	4,9
Saarland	77.900	1.200	9.598	167	12,3	0,9	13,9	0,7
Sachsen	906.600	6.300	36.192	506	4,0	3,4	8,0	2,2
Sachsen-Anhalt	1.172.800	4.200	55.980	376	4,8	5,3	9,0	1,6
Schleswig-Holstein	990.500	13.300	40.157	488	4,1	3,8	3,7	2,1
Thüringen	780.700	3.400	36.332	281	4,7	3,4	8,3	1,2
Stadtstaaten zusammen	24.900	1.000	2.265	80	9,1	0,2	8,0	0,3
Summe	16.699.700	285.100	1.060.669	23.271	6,4	100,0	8,2	100,0

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2013

¹⁾ Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben.

²⁾ Einschließlich Betriebe unter 5 ha LF

Betriebe und Flächen des ökologischen Landbaus in D

Tabelle 2

Jahr	Öko-Fläche (ha)	Öko-Betriebe insgesamt	Anteile an LF in D (%)	Anteile der Öko-Betriebe in D (%)	Ø landw. genutzte Fläche je Betrieb (ha)	Fördermittel in Mill. €
1994	272.139	5.866	1,6	1,0	46,4	
1995	309.487	6.642	1,8	1,1	46,6	
1996	354.171	7.353	2,1	1,3	48,2	
1997	389.693	8.184	2,3	1,5	47,6	65,431
1998	416.518	9.213	2,4	1,7	45,2	38,908
1999	452.327	10.425	2,6	2,2	43,4	61,207
2000	546.023	12.740	3,2	2,9	42,9	61,154
2001	634.998	14.702	3,7	3,3	43,2	80,123
2002	696.978	15.626	4,1	3,6	44,6	98,437
2003	734.027	16.475	4,3	3,9	44,6	109,576
2004	107.416	16.603	4,5	4,1	46,3	119,733
2005	807.406	17.020	4,7	4,3	47,4	129,092
2006	825.538	17.557	4,9	4,6	47,0	128,973
2007	865.336	18.703	5,1	5,0	46,3	119,398
2008	907.786	19.813	5,4	5,3	45,8	116,902
2009	947.115	21.047	5,6	5,7	45,0	143,583
2010	990.702	21.942	5,9	7,3	45,2	143,978
2011	1.015.626	22.506	6,1	7,5	45,1	148,161
2012	1.034.355	23.032	6,2	7,7	45,1	155,325
2013	1.060.669	23.271	6,4	8,2	45,6	160,704